

Einreicher: CDU-Fraktion**Antrag** öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Kreistag Uckermark	24.06.2015						

Inhalt:

Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Brandenburg KAV

Beschlussvorschlag:

Antrag: Der Kreistag beschließt,

- den Landrat zu beauftragen, darauf hinzuwirken, dass die UVG ihre Mitgliedschaft im KAV auf eine „KAV-Mitgliedschaft ohne Tarifbindung“ nach §3a, Absatz 1 der Satzung des KAV Brandenburg reduziert.
- Für Tarifabschlüsse der UVG sind vergleichbare Abschlüsse des KAV Brandenburg die Untergrenze

gez. Hernjokl
Unterschrift11.06.21015
Datum

Begründung:

Nach § 3a der Satzung des KAV Brandenburg können juristische Personen, die die Anforderungen an die Vollmitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 1 erfüllen, ... die Mitgliedschaft ohne Tarifbindung erwerben, wenn wichtige Gründe sie am Erwerb der Vollmitgliedschaft hindern.

Derzeit sind der Landkreis Uckermark, die URG, die UVG Mitglied mit Tarifbindung, die UDG ohne Tarifbindung.

Der gerade stattgefunden Streik im Busverkehr hat die Uckermark ganz besonders hart getroffen, da außer dem geringen, selbst streikanfälligen SPNV der Busverkehr DAS Verkehrsmittel ist, um die Mobilität außerhalb des Individualverkehr zu gewährleisten, im Unterschied zu Landkreisen im Speckgürtel, wo auch andere Verkehrsmittel zur Verfügung stehen und aufgrund der Bevölkerungsdichte ohnehin die Wege zu Schule, Arzt oder Kita viel kürzer sind.

Schüler wurden nicht zur Schule gebracht, Abiturienten kamen nicht mit dem Bus zur Abiturprüfung, Kranke nicht zum Arzt.

Darum ist es für die Uckermark unerlässlich, den ÖPNV im Interesse der Einwohner funktionsfähig zu halten. Wenn unsere Unternehmen in Solidarität zu KAV-Mitgliedern verharren, die offenbar längere Streiks ohne solche Folgen durchhalten können, kommt das für die Menschen in der Uckermark nicht in Frage, zumal wenn es in den Arbeitskämpfen, wie gesehen, nur Ziele ging, die in keinem Verhältnis zu dem Schaden durch einen Streik standen, den der KAV hinnahm, um am Ende doch den gewerkschaftlichen Forderungen weitestgehend entgegen zu kommen. Es liegt auch nicht im Interesse der Arbeitnehmer, für die Ziele eines für die Region schädlichen Arbeitskampfes zu streiken.

Mit der Beendigung der Tarifgebundenheit im KAV dürfen die Arbeitnehmer nicht schlechter gestellt werden, als es vergleichbare Regelungen der vom KAV Brandenburg abgeschlossenen Tarifverträge vorsehen.